

gungskraft, Autorität und Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung ist. Die Forderung, die sozialistische Rechtspflege allseitig zu vervollkommen, umfaßt auch die genaue Beachtung der strafprozessualen Prinzipien und Normen. Sie beinhalten, daß die richtige und gesellschaftlich wirksame Entscheidung nur auf der Grundlage der objektiven Wahrheit gefunden werden kann.

Der sozialistische Strafprozeß wird von dem Grundsatz bestimmt, daß die Gerichte alle zur Urteilsfindung zu verwendenden Tatsachen in be- und entlastender Hinsicht aufzuklären und festzustellen haben. Das setzt die objektive, unvoreingenommene und eigenverantwortliche Untersuchung des einem Angeklagten zur Last gelegten Verhaltens voraus. Die Beachtung dieser Prinzipien ist zugleich unerläßliche Voraussetzung für die weitere Festigung des Verhältnisses zwischen Staat und Bürger und die Erhöhung der gesellschaftlichen Effektivität der gerichtlichen Tätigkeit.⁴
Dieser Grundsatz gilt für die Tätigkeit aller Organe der Strafrechtspflege.

2. Grundbegriffe des Beweisrechts

Das Eindringen in das Beweisrecht setzt Klarheit über seine Grundbegriffe voraus. Dabei geht es vor allem um drei wesentliche Elemente, die begrifflich erfaßt werden müssen:

- Der Gegenstand der Beweisführung (abgekürzt des Beweises), d. h. die Tatsachen und Umstände, die bewiesen werden müssen;
- die Mittel der Beweisführung (abgekürzt die Beweismittel), d. h. die beweisenden Tatsachen (Beweistatsachen) und die Mitteilungsquellen (Beweisquellen), aus denen die Beweistatsachen stammen;
- die Tätigkeit des Beweises (die Beweisführung).

2.1. Gegenstand der Beweisführung

Gegenstand der Beweisführung ist die Gesamtheit der tatsächlichen Umstände, deren Existenz, richtiger, deren „Existierhaben“ nachzuweisen ist, um die Aufgabe des Strafverfahrens zu erfüllen, jeden Schuldigen aber keinen Unschuldigen zur Verantwortung zu ziehen.

Die Strafprozeßordnung verwendet den Begriff des Gegenstandes der Beweisführung nicht. Sie spricht in den §§ 22, 23 StPO von den zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit in be- und entlastender Hinsicht erforderlichen Tatsachen und sagt in den §§ 101, 222 StPO unter den Überschriften „Umfang der Ermittlungen“ bzw. „Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme“ näher, was es darunter versteht.

Herrmann schreibt zusammenfassend, daß zum Gegenstand der Beweisführung folgende Tatsachen gehören:

- Das Ereignis, auf das sich die erhobene Beschuldigung bezieht, nach Zeit und Ort sowie nach den Umständen, auf welche der Tatbestand der in Erwägung gezogenen Strafnormen hinweist;
- die Art und Weise der Begehung der in der Beschuldigung als Straftat deklarierten Handlung durch den Beschuldigten, die Art und der Umfang des durch die Straftat verursachten Schadens;